

64. Urtheil vom 13. Juli 1888  
in Sachen Müri.

A. Heinrich Müri, Metzger, von Schinznach, in Genf, klagte vor den aargauischen Gerichten gegen Johann und Friedrich Müller in der Au bei Lauffohr auf (gemeinsame) Bezahlung von 356 Fr. 67 Cts. nebst Zins à 4  $\frac{1}{2}$  % seit 28. August 1888 aus einer von den Beklagten im Jahre 1873 zu seinen Gunsten für Wilhelm Gnehm in Lauffohr eingegangenen Bürgschaft. Die Beklagten wendeten im Wesentlichen ein, der Gläubiger habe es unterlassen, sie von dem (seit 1. Januar 1883 ausgebrochenen) Konkurse über den Nachlaß des Hauptschuldners zu benachrichtigen; sie haben dadurch einen den Betrag der Forderung erreichenden Schaden erlitten und seien somit zu folge Art. 510 N.-R. von ihrer Verpflichtung befreit. Die beiden kantonalen Instanzen erkannten, indem sie diese Einwendung prinzipiell für begründet erklärten, auf Beweis.

B. Gegen die sachbezügliche Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 23. Februar 1888 ergriff Heinrich Müri den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beantragt: Das Bundesgericht möge erkennen, es sei das in dieser Beschwerde angegriffene Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau aufgehoben und es sei diese Sache zur neuen Beurtheilung an das Obergericht des Kantons Aargau zurückzuweisen unter Kostenfolge von Rechtes wegen. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt: Das bis zum 1. Januar 1883 geltende kantonale aargauische Recht habe eine Verpflichtung des Gläubigers, den Bürgen vom Konkurse über den Hauptschuldner zu benachrichtigen, nicht gekannt. Der in Frage stehende Bürgschaftsvertrag sei nun im Jahre 1873, also unter der Herrschaft des kantonalen Rechtes, abgeschlossen worden; die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen seien also nach kantonalem Recht zu beurtheilen und es habe der aargauische Richter zu Unrecht seinem Urtheile den Art. 510 des eidgenössischen Obligationenrechtes zu Grunde gelegt. Dadurch habe er den konstitutionellen Grundsatz verletzt, daß kantonale Gesetze so lange

angewendet werden müssen, als sie nicht durch ein neues Gesetz außer Kraft gesetzt oder ersetzt werden. Hierin liege gleichzeitig eine Verletzung des Grundgesetzes der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze. Es stehe fest, daß bisher die Rechte der Gläubiger aus den unter dem aargauischen Gesetze abgeschlossenen Bürgschaftsverträgen überhaupt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurtheilt worden seien. Zu diesen Gläubigern gehöre auch der Rekurrent; derselbe habe einen verfassungsmäßigen Anspruch darauf, daß er gleich behandelt werde wie alle andern in gleicher Lage befindlichen Gläubiger, d. h. daß er nach dem aargauischen Gesetze beurtheilt werde. Statt dessen habe ihm das aargauische Obergericht, in Anwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes, eine Pflicht auferlegt, welche ihm nach dem maßgebenden aargauischen Rechte nicht obliege und ihn dadurch um ein wohl erworbenes Vermögensrecht gebracht. Das Bundesgericht habe erkannt, daß, wenn der kantonale Richter anstatt des eidgenössischen Obligationenrechtes kantonales Recht anwende, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht ergriffen werden könne. Das gleiche müsse aber auch dann gelten, wenn der kantonale Richter in Fällen, wo nach den Uebergangsbestimmungen zum Obligationenrechte offenbar kantonales und nicht eidgenössisches Recht anzuwenden sei, eidgenössisches statt des kantonalen Rechtes anwende. Die Bundesverfassung (Art. 2 der Uebergangsbestimmungen) und die Uebergangsbestimmungen zum Obligationenrechte bestimmen, in welchem Umfange und auf welchen Zeitpunkt das Bundesrecht die kantonalen Gesetze außer Kraft setze; darin, sowie in der in Art. 3 B.-V., ausgesprochenen Gewährleistung der Kantonsouveränität, liege, daß insoweit das Bundesrecht den kantonalen Gesetzen nicht derogire, deren fortdauernde Geltung durch das Bundesrecht nicht berührt werde. Es sei dies ebensowohl ein bundesrechtlicher und vom Bundesgerichte als Staatsgerichtshof zu schützender Grundsatz, wie das andere Prinzip, daß das Obligationenrecht, insoweit es dies wolle, dem kantonalen Rechte derogire. Im vorliegenden Falle könne aber nach den klaren und deutlichen Bestimmungen des Art. 882, Abs. 1 und 2 des Obligationenrechtes und nach wiederholten Entscheidungen des Bundesge-

richtes kein Zweifel obwalten, daß nach dem Willen des Obligationenrechtes kantonales und nicht eidgenössisches Recht anwendbar sei.

C. In ihrer Vernehmlassung auf diese Beschwerde führen die Rekursbeklagten aus: Eine Verletzung der vom Rekurrenten angerufenen Verfassungsbestimmungen liege offenbar nicht vor; ebensowenig sei das Obligationenrecht verletzt worden, vielmehr beruhe die angefochtene Entscheidung, wie des nähern ausgeführt wird, auf richtiger Auslegung und Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechtes und entspreche der praktischen Rechtsauffassung, während die gegentheilige Meinung kompliziert und unpraktisch sei und des innern Grundes entbehre. Demnach werde beantragt: Das Bundesgericht wolle: 1. In den vorwürfigen staatsrechtlichen Rekurs nicht eintreten, eventuell 2. denselben als unbegründet abweisen und 3. den Rekurrenten in eine Prozeßentschädigung gegen die Rekursiten verfallen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Rekurrent die Verletzung verschiedener Bestimmungen der Bundes- und Kantonsverfassung behauptet, so ist das Bundesgericht insoweit kompetent, als es zu prüfen hat, ob eine Verfassungsverletzung vorliege.

2. Die angefochtene Entscheidung beruht nun im Wesentlichen auf folgender Ausführung: Der in Art. 882, Abs. 1 und 2 D. R. rücksichtlich der zeitlichen Anwendung des Obligationenrechtes aufgestellte allgemeine Grundsatz erleide durch Lemma 3 ibidem eine Modifikation, indem dort, in Beschränkung der allgemeinen Regel, vorgeschrieben werde, daß hinsichtlich der Uebertragung und des Unterganges von Forderungen das neue Recht auch auf solche Forderungen Anwendung finden solle, deren Entstehung hinter dem 1. Januar 1883 zurückliege. Entscheidend sei daher, ob in der von den Beklagten erhobenen Einrede die Geltendmachung des Unterganges der eingeklagten Verbindlichkeit liege. Dieß sei in Uebereinstimmung mit der im Rechtsleben befolgten Praxis zu bejahen.

3. In dieser Entscheidung kann vorerst eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gefunden werden. Denn eine

ausnahmsweise Behandlung des Rekurrenten liegt nicht vor, ist ja doch nicht einmal behauptet, daß das Obergericht die hier streitige Frage überhaupt in irgend einem Falle anders als im vorliegenden entschieden habe, geschweige denn daß die angefochtene Entscheidung eine willkürliche, nicht auf sachlichen Gründen beruhende, sei.

4. Im Uebrigen ist zu bemerken: Das Bundesgericht hat stets festgehalten, daß wegen unrichtiger Auslegung und Anwendung privatrechtlicher Bestimmungen der eidgenössischen Gesetze, speziell des Obligationenrechtes, der staatsrechtliche Rekurs an das Bundesgericht nicht statthaft sei, sondern nur die civilrechtliche Weiterziehung gemäß Art. 29 und 30 D.-G. Hingegen hat es mehrfach anerkannt, daß dann, wenn durch kantonale Entscheidungen der Grundsatz, daß Bundesrecht dem Kantonalrechte vorgeht, ausdrücklich oder thatsächlich (durch Nichtanwendung von Normen des eidgenössischen Rechts auf Fälle, die offenbar von denselben beherrscht werden) negirt werde, ein staatsrechtliches Prinzip allerdings verletzt und somit die staatsrechtliche Beschwerde statthaft sei. Es mag nun anerkannt werden, daß in gleicher Weise staatsrechtliche Grundsätze auch dann verletzt sind, wenn ein kantonales Gericht mit Berufung auf Bestimmungen des eidgenössischen Rechts kantonale Gesetze nicht anwendet, trotzdem das eidgenössische Recht offenbar auf den betreffenden Thatbestand nicht angewendet sein will, sondern denselben der kantonalrechtlichen Normirung überläßt. In derartigen Fällen, wo vom Richter noch in Kraft bestehendes kantonales Recht unter Berufung auf offenbar nicht zutreffende Bestimmungen der Bundesgesetzgebung einfach bei Seite geschoben wird, kann speziell von einem verfassungswidrigen Uebergriffe des Richters in das Gebiet der Gesetzgebung gesprochen und es muß daher der staatsrechtliche Rekurs als zulässig erachtet werden. Allein in concreto liegt ein derartiger Fall nicht vor. Es kann nicht gesagt werden, daß die Frage, ob hier Art. 510 D. R. oder aber das frühere kantonale Recht anzuwenden sei, eine völlig klare, einer verschiedenen Beantwortung nicht fähige sei; die angefochtene Entscheidung bewegt sich vielmehr auf dem Gebiete möglicher richterlicher Auslegung des eidgenössischen Obli-

gationenrechtes. Die Richtigkeit der vom Vorderrichter adoptirten Auslegung kann das Bundesgericht als Staatsgerichtshof nicht prüfen, da, wie bemerkt, wegen bloßer unrichtiger Anwendung des eidgenössischen Obligationenrechtes der staatsrechtliche Refurs nicht statthaft ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden  
Gewalt. — Empiètement  
dans le domaine du pouvoir législatif.

65. Urtheil vom 5. Juli 1888 in Sachen  
Wild und Genossen.

A. Am 9. April 1888 erließ der Große Rath des Kantons Appenzell-Innerrhoden die nachfolgende Verordnung über Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett:

Art. 1. „Soweit der Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett in nachfolgenden Artikeln nicht beschränkt ist, wird derselbe für Kantons- und niedergelassene Schweizerbürger frei erklärt. Mit letzterem Rechte stehen Verträge im Widerspruche, nach welchen Kantons- oder niedergelassene Schweizerbürger den Stein-, Kies- und Sandbezug aus dem Sitterbett unter eigenem Namen aber auf fremde Rechnung vornehmen.“

Art. 2. „Das erste Anspruchsrecht auf das nöthige Sitterbettmaterial besteht für die Sitterbettanwohner behufs rationellen Uferschutzes.“

Art. 3. „Ein weiteres Anspruchsrecht besitzt (in erster Linie) das kantonale Bauamt sowohl für die direkte Verwendung (Straßen und Hochbauten), als für Anlagen von Reserven; ferner in gleichen Rechten: Die Bezirksverwaltungen für Straßen- und Hochbauten, sowie auch öffentliche Korporationsverwaltungen, welche sich mit Straßenbau- und Straßenunterhalt zu befassen haben.“

Art. 4. „In der den Kantons- und niedergelassenen Schwei-